

Innenausschuss Postfachaccount PA4

**Von:** Schmidt, Dr. Philipp <Philipp.Schmidt@cducsu.de>  
**Gesendet:** Freitag, 30. April 2021 11:32  
**An:** Innenausschuss Postfachaccount PA4  
**Cc:** AG02 - Innen und Heimat; Dr. Mathias Middelberg; Nicolaisen Petra; Spary Jeannette  
**Betreff:** Bitte um Aufsetzung: Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Registerzensuserprobungsgesetz  
**Anlagen:** 210430 Koa-Änderungsantrag GE Registerzensuserprobung.docx  
**Signiert von:** philipp.schmidt@cducsu.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich im Namen der Koalitionsfraktionen wird um Aufsetzung des beigefügten Änderungsantrags zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Erprobung von Verfahren eines Registerzensus und zur Änderung statistikrechtlicher Vorschriften – Drucksache 19/27425 – auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat am 5. Mai 2021 gebeten. Zudem wird darum gebeten, damit den Änderungsantrag auch zum Gegenstand der Anhörung am 3. Mai 2021 zu machen.

Vielen Dank und beste Grüße

Philipp Schmidt

-----  
Dr. Philipp Schmidt, LL.M.

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag  
Arbeitsgruppe Innen und Heimat

Platz der Republik 1 · 11011 Berlin  
T: +49-30-227-59102 · F: +49-30-227-15978  
philipp.schmidt@cducsu.de  
ag02@cducsu.de  
<http://www.cducsu.de/>

<b>Innenausschuss</b>		(6409)
Eingang mit	Anl. am	30.4.2021
1. <u>Vors. m.d.B. um</u>		
<u>Kenntnisnahme/Rücksprache</u>		
2. <u>Mehrfertigungen mit/ohne Anschreiben</u>		
<u>an Abg. BE, Obl. Sekr.</u>		
an	_____ <i>ABn</i>	
3. <u>Wv</u>	_____	
4. <u>z.d.A. (alphab.-Gesetz- BMI)</u>	_____	

*Key 30/4*

## Änderungsantrag

**der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD**

**im Innenausschuss des Deutschen Bundestages**

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Erprobung von Verfahren eines Registerzensus und zur Änderung statistikrechtlicher Vorschriften**

**- Drucksache 19/27425 -**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27425 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

### „§ 2

Aufgaben des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder

(1) Das Statistische Bundesamt bereitet im Benehmen mit den statistischen Ämtern der Länder die Erprobung des Registerzensus methodisch vor.

(2) Das Statistische Bundesamt ist für die Entwicklung der für die Erprobung des Registerzensus und die Verarbeitung der Daten der Meldebehörden nach § 4 benötigten zentralen technischen Anwendungen verantwortlich. Die besonderen Erfahrungen der statistischen Ämter der Länder in der Verbundprogrammierung sollen dabei genutzt werden. Das Statistische Bundesamt hält in Zusammenarbeit mit dem Informationstechnikzentrum Bund die für die Aufbereitung und Datenhaltung notwendige IT-Infrastruktur vor. Die Verantwortlichkeit der statistischen Ämter der Länder für die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 9 notwendigen IT-Infrastruktur bleibt davon unberührt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „jede zum Stichtag“ werden die Wörter „mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung“ eingefügt.

bb) Nummer 11 wird aufgehoben.

cc) Die Nummern 12 bis 22 werden die Nummern 11 bis 21.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Von den nach Absatz 1 übermittelten Daten werden die Daten zu den Merkmalen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 6 bis 12

und 16 bis 20 als Erhebungsmerkmale und die Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 13 bis 15 und 21 als Hilfsmerkmale erfasst.“

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Daten zu den Hilfsmerkmalen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 21 sowie vom Geburtsdatum nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 die Angabe des Tages sind nach Abschluss der Mehrfachfallprüfung nach § 5 Absatz 1 zu löschen, jedoch spätestens drei Jahre nach dem Stichtag.“

bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Daten zu den Hilfsmerkmalen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie 13 bis 15 sind nach Abschluss der Aufbereitung zu löschen, jedoch spätestens vier Jahre nach dem Stichtag.“

d) In Absatz 4 wird die Angabe „acht“ durch die Angabe „16“ ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Wörter „vier Wochen nach der Überprüfung gemäß Absatz 4“ durch die Wörter „20 Wochen nach dem jeweiligen Stichtag“ ersetzt.

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „oder nur für Nebenwohnungen“ gestrichen.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Statistische Bundesamt übermittelt die dafür erforderlichen Daten zu diesem Zweck an die statistischen Ämter der Länder.“

4. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird nach der Angabe „2022“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma eingefügt.

b) In Nummer 3 wird nach der Angabe „2022“ das Wort „und“ eingefügt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. § 16 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Zensusgesetzes 2022“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Monaten“ die Wörter „um bis zu zwölf Monate“ eingefügt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Abgleiche“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Statistische Bundesamt übermittelt die dafür erforderlichen Daten zu diesem Zweck an die statistischen Ämter der Länder.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Statistische Bundesamt übermittelt die dafür erforderlichen Daten zu diesem Zweck an die statistischen Ämter der Länder.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „eines Registerzensus“ durch die Wörter „der ergänzenden Bevölkerungsstatistiken“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Nach Abschluss aller einmaligen und jährlichen Aufbereitungsschritte erhalten die statistischen Ämter der Länder auf Anforderung für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur Evaluation der entwickelten Methoden eine Kopie der Daten nach § 8 ohne die Hilfsmerkmale.“

7. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

#### „§ 8a

##### Klärung von Unstimmigkeiten

(1) Soweit bei der Zusammenführung von Daten nach § 8 Absatz 2 Unstimmigkeiten in Bezug auf die Anschrift festgestellt werden, dürfen die statistischen Ämter der Länder bei bis zu 100 000 Personen zur Klärung der Unstimmigkeiten elektronisch oder schriftlich erfragen, ob sie zum Zensusstichtag an einer bestimmten Anschrift wohnhaft gewesen sind und welche weiteren Wohnsitze gegebenenfalls in Deutschland bestanden. Personen, die in der Haushaltebefragung des Zensus 2022 befragt wurden, dürfen nicht erneut befragt werden. Es besteht Auskunftspflicht.

(2) Auskunftspflichtig sind alle Volljährigen und alle Minderjährigen, die ohne Erziehungsberechtigten an einer Anschrift wohnhaft sind. Sie sind jeweils auch auskunftspflichtig für minderjährige Personen, die in der gleichen Wohnung wohnen.

(3) Für volljährige Personen, die insbesondere wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht selbst Auskunft geben können, ist jede andere in der Wohnung wohnende auskunftspflichtige Person auskunftspflichtig. Gibt es keine andere auskunftspflichtige Person in der Wohnung und ist für die nicht auskunftsfähige Person ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt, so ist dieser oder diese auskunftspflichtig, soweit die Auskunft in seinen oder ihren Aufgabenbereich fällt.

(4) Benennt eine wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht auskunftsfähige Person eine Vertrauensperson und erteilt diese die erforderliche Auskunft für die nicht auskunftsfähige Person, so erlischt die Auskunftspflicht nach den Absätzen 2 und 3.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „speichert das Statistische Bundesamt“ durch die Wörter „speichern die statistischen Ämter der Länder jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich“ und die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt jährlich auf Anforderung zum Abschluss der Aufbereitung“ durch die Wörter „speichern die

statistischen Ämter der Länder jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich nach Abschluss der Aufbereitung des jeweiligen Mikrozensus“ ersetzt und wird nach dem Wort „Doppelbuchstaben“ die Angabe „aa,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „ihrer Übermittlung nach Satz 1“ durch die Wörter „Abschluss der Aufbereitung des jeweiligen Mikrozensus“ ersetzt.

9. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Bundesstatistiken“ durch die Wörter „Bundes- und Landesstatistiken sowie aus allgemein zugänglichen Quellen“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Statistischen Ämter der Länder wirken bei der Pflege des Einrichtungsregisters mit und dürfen es nutzen, soweit es zur Erfüllung der Zwecke nach Satz 1 erforderlich ist.“

10. In § 11 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die statistischen Ämter der Länder dürfen diese Daten zur Durchführung von Untersuchungen zur Erfüllung des Zwecks nach Satz 1 nutzen, soweit diese Daten sich auf Flächen des jeweiligen Landes beziehen, die in der Stichprobe von drei Prozent enthalten sind.“

## **Begründung**

Zu Nummer 1

Mit der Neufassung erfolgt eine explizite Regelung, welche die gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern betont. Absatz 1 ist dabei angelehnt an § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG).

Aus dem vorgeschlagenen Absatz 2 folgt die Verantwortlichkeit der statistischen Ämter der Länder für die notwendige dezentrale IT-Infrastruktur zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a RegZensErpG-E (vergleiche Nummer 7) und § 9 RegZensErpG-E (vergleiche Nummer 8).

Darüber hinaus wird in Absatz 2 klargestellt, dass bei der Entwicklung der zentralen technischen Anwendungen durch das Statistische Bundesamt die Erfahrungen der statistischen Ämter der Länder genutzt werden sollen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Für die Durchführung ergänzender Bevölkerungsstatistiken ist eine Übermittlung von Angaben zu Personen, die in einer Gemeinde nur einen Nebenwohnsitz haben, nicht notwendig. Die Einfügung konkretisiert, dass nur Datensätze zu Personen mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz an die statistischen Ämter der Länder zu übermitteln sind.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Da nur noch Daten zu Personen mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angefordert werden, muss das Merkmal „Wohnungsstatus“ (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 RegZensErpG-E) nicht mehr erhoben werden.

Zu Doppelbuchstabe cc)

Es handelt sich um wegen Nummer 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) notwendig werdende Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Es handelt sich um wegen Nummer 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) notwendig werdende Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe c)

Zum Schutz von Personen, für die eine melderechtliche Auskunftssperre besteht, wird für die besonders sensiblen Merkmale Name, Tag der Geburt und Steuer-ID (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 5 und 21 RegZensErpG-E) eine verkürzte Löschrfrist vorgesehen (Löschung nach Ende der Mehrfachfallprüfung). Da den statistischen Ämtern die Angabe „Auskunftssperre“ nicht vorliegt, gilt die verkürzte Löschrfrist für alle Personen und nicht nur für solche, bei denen im Melderegister tatsächlich eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Zu Buchstabe d)

Nach diesem Gesetz kommen zum Anfang eines jeden Jahres durch die Pflegearbeiten im Anschriftenregister nach § 13 Absatz 2 BStatG in Verbindung mit der durch den RegZensErpG-E veranlassten Änderung dieses Paragraphen zusätzliche Arbeiten auf die statistischen Ämter der Länder zu. Die dadurch entstehenden Arbeitsspitzen in den statistischen Ämtern der Länder bedingen organisatorisch und wirtschaftlich einen Bearbeitungszeitraum von 16 Wochen.

Zu Buchstabe e)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass bei der Bestimmung der Dauer der Aufbewahrungspflicht der Meldebehörden an den jeweiligen Stichtag anzuknüpfen ist.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a)

Entsprechend der Änderung nach Ziffer 2 Buchstabe a) (Konkretisierung, dass nur Datensätze zu Personen mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz an die statistischen Ämter der Länder zu übermitteln sind) kann im Anschluss an die Übermittlung keine Mehrfachfallprüfung nur auf Nebenwohnungen durchgeführt werden.

Zu Buchstabe b)

Es wird klargestellt, dass zur Durchführung von manuellen Abgleichen die erforderlichen Daten an die statistischen Ämter der Länder übermittelt werden.

Zu Nummer 4

Damit auch eine Erprobung der Methodik des Registerzensus an Sonderbereichen möglich ist, bedarf es auch der Hilfsmerkmale. Da keine Identifikationsnummern in den Daten des Zensus vorliegen, muss bei den Zusammenführungen nach § 8 Absatz 2 RegZensErpG-E auf personenidentifizierende Merkmale zurückgegriffen werden. Diese liegen jedoch in den Datenbeständen des Zensus überwiegend als Hilfsmerkmale vor. Für einen vollständigen Test der Methodik des Lebenszeichenansatzes sind insbesondere die Daten zu Personen aus Wohnheimen notwendig, da diese sich durch hohe Mobilität auszeichnen. Im Zensus 2011 und 2022

wurde deshalb auch entschieden, an diesen Anschriften eine Vollerhebung durchzuführen. Die Aufnahme dieser Daten ist notwendig, um beurteilen zu können, ob die Methodik des Registerzensus auch dazu geeignet ist, die Wohnheimbevölkerung in ausreichender Qualität zu ermitteln.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a)

Es wird klargestellt, dass der in § 7 Absatz 1 Satz 2 RegZensErpG-E genannte Zeitraum von 24 Monaten seitens des Statistischen Bundesamtes nicht unter zwölf Monate verkürzt werden kann.

Zu Buchstabe b)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Es wird der Begriff „Prüfungen“ verwendet, da die personenbezogenen Angaben der Vergleichsregister lediglich zur eindeutigen Zuordnung benötigt werden und der Satz sich auf die manuelle Überprüfung der maschinellen Zuordnung bezieht.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Es wird klargestellt, dass zur Durchführung von manuellen Abgleichen die erforderlichen Daten an die statistischen Ämter der Länder übermittelt werden.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a)

Es wird klargestellt, dass zur Durchführung von manuellen Abgleichen die erforderlichen Daten an die statistischen Ämter der Länder übermittelt werden.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe c)

Die Länder erhalten zur Evaluation der entwickelten Methoden die aufbereiteten Datensätze für die ergänzenden Bevölkerungsstatistiken sowie die Methodentests vom Statistischen Bundesamt – aus datenschutzrechtlichen Gründen allerdings keine Hilfsmerkmale einschließlich der besonders gesicherten Merkmale nach § 7 Absatz 3 Satz 2 RegZensErpG-E.

Zu Nummer 7

Den Ländern wird die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der Erprobung der Wohnsitzanalyse in einem begrenzten Umfang die vorliegenden Daten bei Unstimmigkeiten durch Befragung der Betroffenen zu überprüfen. Dazu wird eine Auskunftspflicht eingeführt, die sich an vergleichbaren Vorschriften zum Beispiel im Zensusgesetz 2022 orientiert. Um die Belastung der Auskunftspflichtigen zu begrenzen, wird eine Höchstzahl der zu befragenden Personen von 100 000 festgelegt, außerdem dürfen Personen aus der Haushaltebefragung des Zensus 2022 nicht erneut befragt werden. Die Übermittlung der Einzelangaben an das Statistische Bundesamt ist nach § 3 Absatz 2 BStatG zur methodischen Weiterentwicklung von Statistiken zulässig.

Zu Nummer 8

Die Regelung des § 9 RegZensErpG-E bezweckt die Sicherung der bildungsbezogenen Daten aus dem Zensus 2022 und dem Mikrozensus zur Erfüllung europäischer Lieferpflichten. Die Daten werden dezentral gespeichert.

Außerdem werden zwei redaktionelle Versehen bereinigt.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a)

Zum Aufbau und zur Pflege des Einrichtungsregisters dürfen auch Angaben aus Landesstatistiken sowie allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden.

Zu Buchstabe b)

Die Aufgabenteilung zwischen dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder wird durch die Änderung deutlich gemacht.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a)

Es wird sichergestellt, dass die Länder eigene Untersuchungen zur Eignung von Fernerkundungsdaten für die Gewinnung und Qualitätssicherung von Daten zu Gebäuden und Wohnungen im Registerzensus durchführen können.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine wegen Nummer 10 Buchstabe a) notwendig werdende Folgeänderung.